

AMTSEBLATT

Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark
mit den Ortsteilen:
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 14 / Nr. 7 Wustermark, 14. Dezember 2007

www.wustermark.de

3. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2007.....	3
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2008	3
Widmungsverfügung Nr.: 2007/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark hier: „Leipziger Straße“, „Bremer Ring“, „Duisburger Straße“.....	4
Widmungsverfügung Nr.: 2007/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark hier: Park & Ride Platz Wustermark.....	6
Widmungsverfügung Nr.: 2007/03 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Elstal hier: Park & Ride Platz Elstal	7
Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark hier: 2. Änderung.....	8

Amtliche Bekanntmachungen

3. Nachtragsatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG) vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 22.11.2007 folgende 3. Nachtragsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt nicht geändert.

§ 2

Die bisher festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht geändert. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.450.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgelegten Erheblichkeitsgrenzen werden nicht geändert.

§ 5

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

Wustermark, 26.11.2007

gez. Drees
Bürgermeister

Einsichtnahme

Gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 5 GO kann jeder Einsicht in die Nachtragsatzung und ihre Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden

Montag:	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 – 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, 1. OG – Zimmer 123, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, 27.11.2007

gez. Kolterjahn
stellv. Kämmerin

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2008

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15. Mai 2003 (GVBl. Teil I S. 658/659) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.10.1999 (GVBl. II Nr. 26, S. 542), und dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBl. Teil I, Nr. 15, S. 158) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2007 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden Tagen geöffnet sein:

06. Januar	2008
30. März	2008
04. Mai	2008
17. August	2008
26. Oktober	2008
23. November	2008

§ 2

Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Wustermark, 11.12.2007

gez. Drees
Bürgermeister der Gemeinde Wustermark

Widmungsverfügung Nr.: 2007/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

hier: „Leipziger Straße“, „Bremer Ring“, „Duisburger Straße“

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I/05, [Nr.16], S. 218), erhält die in der:

- 1) Gemarkung: Wustermark
Flur: 2
Flurstücke: 484/6, 680 (Teilfläche)
- und
Flur: 21
Flurstück: 56 (Teilfläche), 58, 63, 92 (Teilfläche), 101 (Teilfläche), 106 (Teilfläche), 116 (Teilfläche), 120 (Teilfläche)

(zu widmende Fläche: ca. 15.250 m²)

gelegene Fläche der Straße „**Leipziger Straße**“

zwischen der Rostocker Straße, Einmündung Magdeburger Straße und der Kreuzung Bremer Ring, Duisburger Straße, GVZ – Abfahrtrampe B5;

- 2) Gemarkung: Wustermark
Flur: 2
Flurstücke: 781 (Teilfläche), 1079 (Teilfläche)
- und
Flur: 21
Flurstück: 29 (Teilfläche), 85 (Teilfläche), 87 (Teilfläche), 101 (Teilfläche)

(zu widmende Fläche: ca. 6.600 m²)

gelegene Fläche der Straße „**Bremer Ring**“

zwischen der Kreuzung Bremer Ring, Magdeburger Straße, Hansestraße und der Kreuzung Leipziger Straße, Duisburger Straße, Abfahrtrampe B5;

- 3) Gemarkung: Wustermark
Flur: 18
Flurstücke: 193/2 (Teilfläche), 193/4 (Teilfläche), 226 (Teilfläche), 228 (Teilfläche), 232 (Teilfläche), 233 (Teilfläche), 236 (Teilfläche), 243 (Teilfläche), 247 (Teilfläche)

und
Flur: 20
Flurstück: 47/3 (Teilfläche)

und
Flur: 21
Flurstück: 101 (Teilfläche), 103 (Teilfläche), 151 (Teilfläche), 193 (Teilfläche)

(zu widmende Fläche: ca. 10.000 m²)

gelegene Fläche der Straße „**Duisburger Straße**“

zwischen der Kreuzung Leipziger Straße, Bremer Ring, Duisburger Straße, GVZ - Abfahrtrampe B5 und der Auffahrtrampe zur B5;

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der **Gemeindestraßen**

eingestuft.

Die Lage der vorgenannten Widmungsflächen ist in der Anlage markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

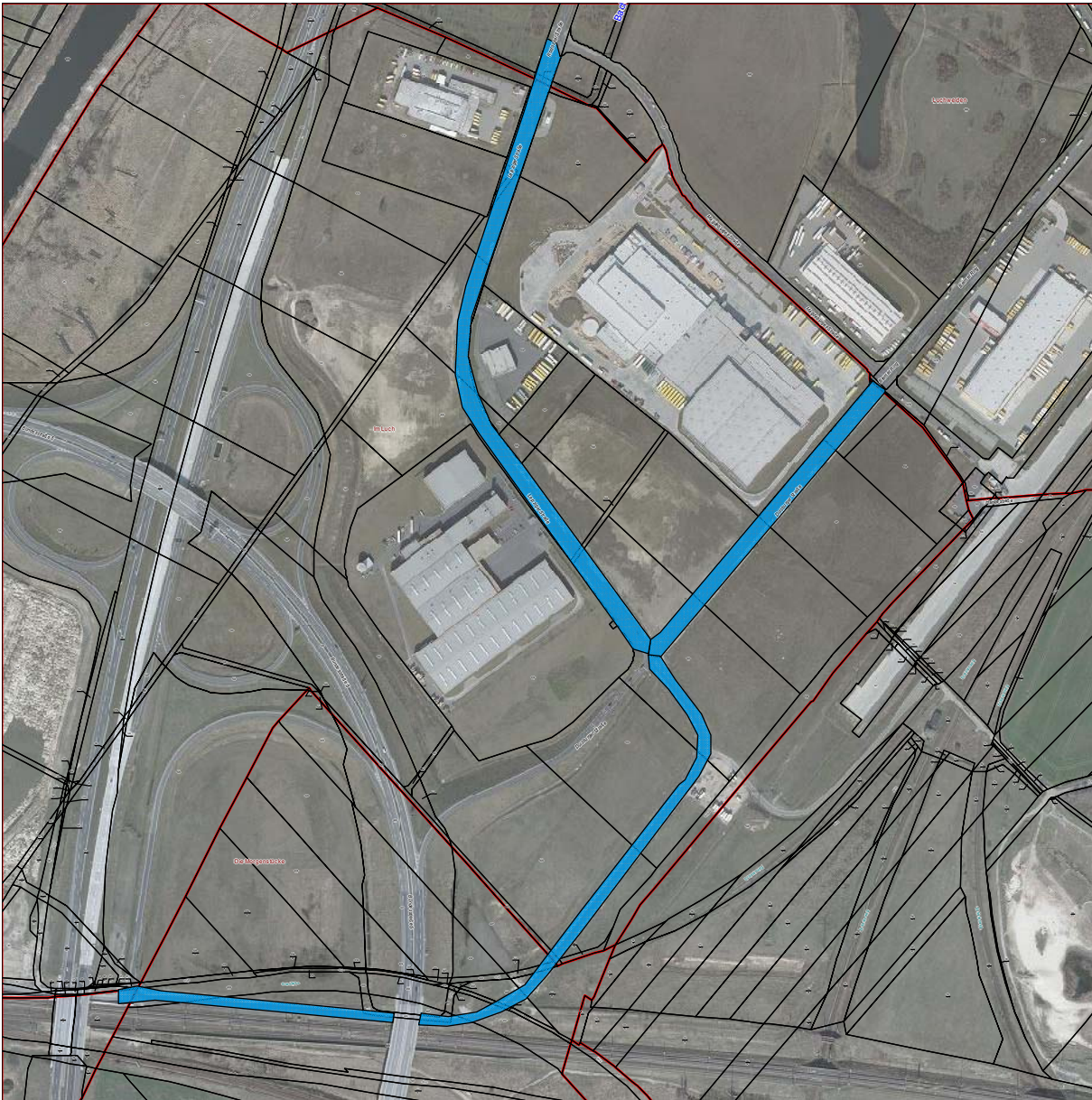
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 30.11.2007

**gez. Drees
Bürgermeister**

Lageskizze zur Widmungsverfügung 2007/01:



Widmungsverfügung Nr.: 2007/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

hier: Park & Ride Platz Wustermark

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I/05, [Nr.16], S. 218), erhält die in der:

- 1) Gemarkung: Wustermark
Flur: 2
Flurstücke: 91/18 (Teilfläche), 175/6 (Teilfläche),
759 (Teilfläche), 761, 917, 919 (Teilfläche)

(zu widmende Fläche: ca. 2.651 m²)

gelegene Fläche des „Park & Ride Platzes Wustermark“ zwischen der Wegeverbindung von der Stichstraße, als Teil der Friedrich-Rumpf-Straße, zum Park & Ride Platz und der Ladestraße

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (öffentlicher Parkplatz). Sie wird der Allgemeinheit ohne Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der
sonstigen öffentlichen Straßen
eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wustermark.

Die Lage der vorgenannten Widmungsflächen ist in der Anlage markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 30.11.2007

**gez. Drees
Bürgermeister**

Lageskizze zur Widmungsverfügung 2007/02:



Widmungsverfügung Nr.: 2007/03 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Elstal

hier: Park & Ride Platz Elstal

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I/05, [Nr.16], S. 218), erhält die in der:

- 1) Gemarkung: Elstal
Flur: 5
Flurstück: 257
(zu widmende Fläche: 4.579 m²)

gelegene Fläche des „Park & Ride Platzes Elstal“

zwischen dem Bahnhof Elstal und der Gemeindestraße „Bahnhofstraße“

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (öffentlicher Parkplatz). Sie wird der Allgemeinheit ohne Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der
sonstigen öffentlichen Straßen

eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wustermark.

Die Lage der vorgenannten Widmungsflächen ist in der Anlage markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

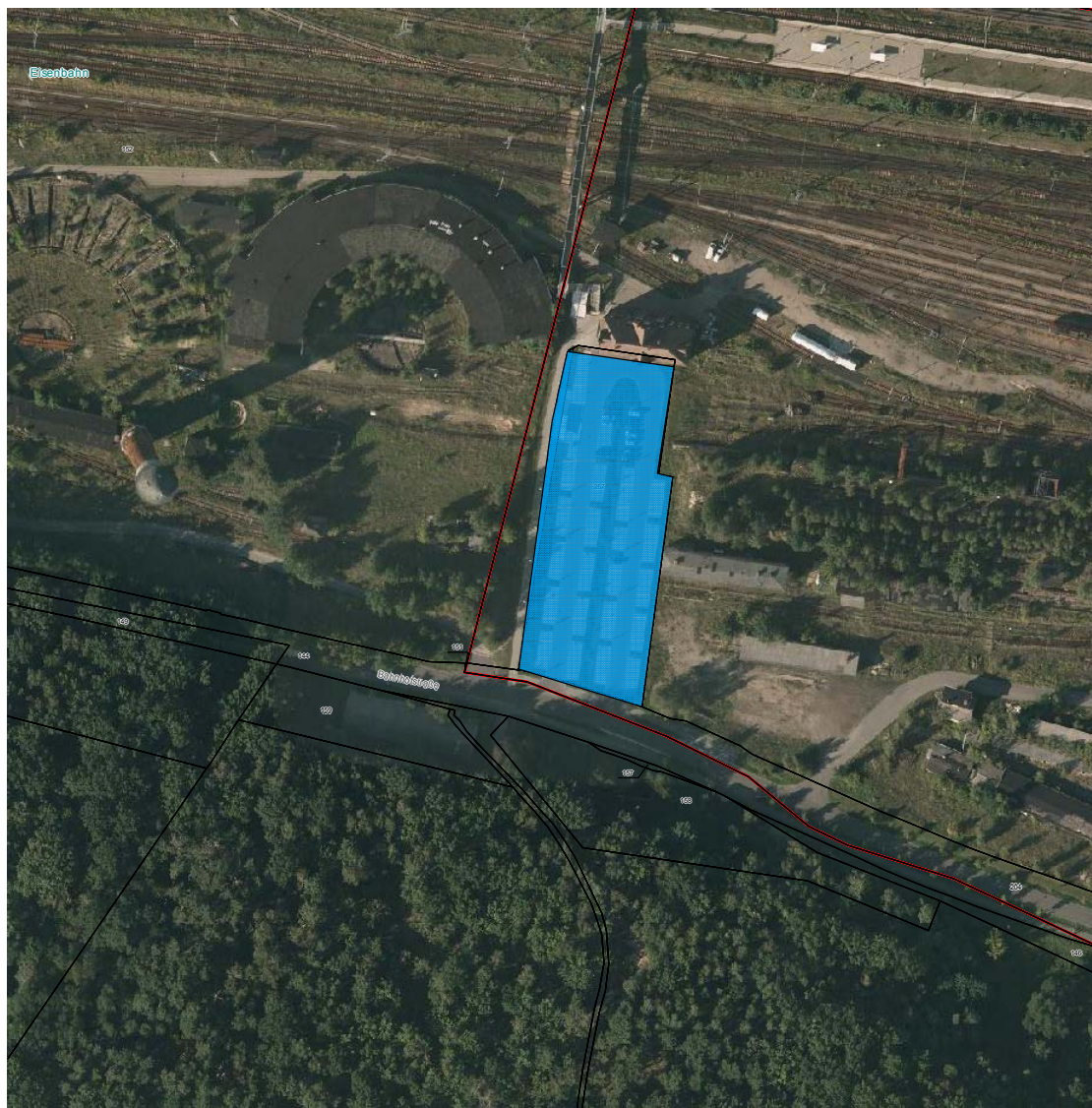
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 30.11.2007

**gez. Drees
Bürgermeister**

Lageskizze zur Widmungsverfügung 2007/03:



Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark

hier: 2. Änderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat auf ihrer Sitzung am 22.11.2007 beschlossen, mit Wirkung vom 01.01.2008 die 2. Änderung der Anlage der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung) zu erlassen.

Die Korrekturen sind in der Liste grau unterlegt.

Wustermark, den 23.11.2007

gez. Drees
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark:
Verzeichnis der Reinigungspflichtigen OT Elstal

A = Anlieger G = Gemeinde G1 = Gemeinde (einseitig) G2 = Gemeinde (zweiseitig)
Gehwegseite: O=Ost W=West N=Nord S=Süd

2. Änderung mit Wirkung vom 01.01.2008

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Randstreif.	Fahrbahn	Gehweg	Radweg
1	Ahornweg	Unter den Kiefern	Kreisverkehr	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	/	/
123	Rosa-Luxemburg-Allee	Ende Wendeschleife	Eulenspiegelring (West)	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
124	Rosa-Luxemburg-Allee	Eulenspiegelring (West)	Elfenring (Ost)	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
125	Rosa-Luxemburg-Allee	Elfenring (Ost)	Elfenring (West)	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
126	Rosa-Luxemburg-Allee	Elfenring (West)	Scharnhorststraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
127	Rosa-Luxemburg-Allee	Scharnhorststraße	Bahnhofstraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
128	Rosa-Luxemburg-Allee	Bahnhofstraße	Hauptstraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G N	/
129	Rosa-Luxemburg-Allee	Hauptstraße	Hermann-Stickelmann-Straße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	G N	/
130	Rosa-Luxemburg-Allee	Hermann-Stickelmann-Straße	Gartenstraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	G S	/

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark:
Verzeichnis der Reinigungspflichtigen OT Priort

A = Anlieger G = Gemeinde G1 = Gemeinde (einseitig) G2 = Gemeinde (zweiseitig)
Gehwegseite: O=Ost W=West N=Nord S=Süd

2. Änderung mit Wirkung vom 01.01.2008

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Randstreif.	Fahrbahn	Gehweg	Radweg
40	Chaussee	August-Bebel-Straße	An der Breiten Wiese	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	GO*	/

*gilt bis Chaussee Flurstück 166, Flur 4

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark:
Verzeichnis der Reinigungspflichtigen GT Wernitz

A = Anlieger G = Gemeinde G1 = Gemeinde (einseitig) G2 = Gemeinde (zweiseitig)
Gehwegseite: O=Ost W=West N=Nord S=Süd

2. Änderung mit Wirkung vom 01.01.2008

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Randstreif.	Fahrbahn	Gehweg	Radweg
10	Dorfstraße	Wendeschleife (Süd)	Ketziner Straße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können gegen Erstattung der Portokosten von zurzeit 1,45 EUR schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.